

EINWOHNERGEMEINDE

AETIGKOFEN

REGLEMENT

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN


Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

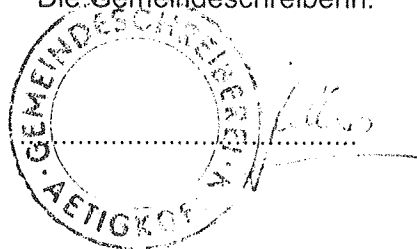
am 17. Dezember 1997

Ergänzung § 12 am 13. Dezember 2007

Der Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

..... 



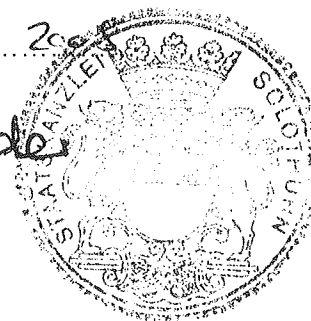
Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 241 vom 17. Februar 1998

Ergänzung § 12 mit RRB Nr. 732

am 29.4.2008

Der Staatsschreiber: 



INHALTSVERZEICHNIS

- I Geltungs- und Anwendungsbereich
- II Verkehrsanlagen
- III Abwasserbeseitigungsanlagen
- IV Wasserversorgungsanlagen
- V Elektrizitätsversorgung
- VI Baubewilligungsgebühren
- VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- | | | |
|---|-----|---|
| Geltungs- und Anwendungsbereich
(§ 2, 5 GBV) | § 1 | 1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. |
| | | 2) Es findet Anwendung auf öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. |

- | | | |
|--------------------------|-----|---|
| Inhalt
(§ 2, 3 GBV) | § 2 | Das Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none">• die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen• die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung• die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung• die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung• die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze• die Baubewilligungsgebühren |
|--------------------------|-----|---|

II Verkehrsanlagen

- | | | |
|------------------------------------|-----|--|
| Strassenkategorien
(§ 39 GBV) | § 3 | 1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. |
|------------------------------------|-----|--|

2) Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Strassenklassierungsplan.

Beiträge
(§ 42 GBV)

§ 4 1) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- für Erschliessungsstrassen 100 %
- für Hauptverkehrsstrassen 60 %

2) Beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

Ersatzgabe
(§ 43 GBV)

§ 5 Die Ersatzgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr.3'500.--.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge
(§ 44 GBV)

§ 6 Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

Anschlussgebühren
(§ 29, 46 GBV)

§ 7 1) Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet.

2) Die Gebühr beträgt für:

- Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohn-
teile von Landwirtschaftsbauten 2.0 %
- Angeschlossene landwirtschaftlich
genutzte Gebäudeteile und Nebengebäude 0.2 %

3) Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme mehr als 5 % beträgt.

4) Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Abwasseranlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr für:

- Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohn-
teile von Landwirtschaftsbauten 3.5 %
- Angeschlossenen landwirtschaftlich
genutzte Gebäudeteile und Nebengebäude 0.35 %

Benützungsgeld
(§ 32, 47 GBV)

§ 8

1) Die Benützungsgeld- und Klärgeld für die Abwasser-
beseitigungsanlage beträgt mind. Fr. -.80 und max.
Fr. 1.20 pro m3 bezogenes Frischwasser.

Die Einwohnergemeindeversammlung kann die jähr-
liche Gebühr beschliessen.

2) Für landwirtschaftliche Betriebe, welche an die öffent-
liche Kanalisation angeschlossen sind, werden pro
Wohngemeinschaft und Jahr 200 m3 verrechnet.

3) Landwirtschaftsbetriebe, welche nie an das öffent-
liche Kanalisationsnetz anschliessen können, bezahlen
keine Benützungsgeldern.

IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge
(§ 48 GBV)

§ 9

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde
Beiträge von 100 %.

Anschlussgebühren
(§ 29, 50 GBV)

§ 10

1) Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen
wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der
Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlos-
senen Gebäude verrechnet.

2) Die Gebühr beträgt für.

- Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohn-
teile von Landwirtschaftsbauten 1.6 %
- Angeschlossene landwirtschaftlich und
gewerblich genutzte Gebäudeteile 0.1 %

- 3) Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme mehr als 5 % beträgt.
- 4) Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Wasserversorgungsanlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr für:
 - Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohn-
teile von Landwirtschaftsbauten 2.4 %
 - Angeschlossene landwirtschaft und ge-
werblich genutzte Gebäudeteile 0.15 %

Benützungsgebühren
(§ 32, 51 GBV)

§ 11 Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr pro Anschluss und Wasserzähler pro Jahr Fr. 50.00
- Benützungsgebühr pro m³ bezogenes Wasser Fr. 0.90 bis Fr. 1.80
- Die Einwohnergemeindeversammlung kann die Benützungsgebühr beschliessen.

V Elektrizitätsversorgung

Beitrag § 12 Für die Elektrizitätsversorgung erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der massgebenden Kosten.

Anschlussgebühren (§ 29 GBV) § 13 1) Die Anschlussgebühr für die Elektrizitätsversorgung wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung der angeschlossenen Gebäude verrechnet.

2) Die Gebühr beträgt:

- für jeden Anschluss 1.4 %

3) Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme mehr als 5 % beträgt.

- 4) Für spezielle Fälle wie z.B. Aussiedlung von Landwirtschaftsbetrieben, abgelegene Gebäude, Pumpstationen, etc. bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

Benützungsgebühr
(§ 32 GBV)

§ 14

Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement der Elektra Bucheggberg festgelegt.

VI Baubewilligungsgebühren

Baubewilligungs-
gebühren
(§ 13 KBV)

§ 15 1)

Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Überwachung von Bauten werden folgende Gebühren erhoben:

- Änderungen an der Gebäudehülle mind. Fr. 50.00
- Nebengebäude, kleine Objekte mind. Fr. 100.00
- Gebäudeumbauten mind. Fr. 260.00
- Einfamilienhäuser mind. Fr. 700.00
- Landw. Siedlungen mind. Fr. 800.00
- Mehrfamilienhäuser mind. Fr. 800.00
- Geschäfts-/Gewerbebauten mind. Fr. 800.00

- 2) Folgende Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt:

- Baupublikation und Baugesuchsmappen
- Schnurgerüstabnahmen durch den Geometer
- Kontrolle Energienachweis
- Abnahme der Kanalisationsanschlüsse mit Kabelfernsehen

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

- | | | | |
|------------------------------------|------|----|---|
| Aufhebung bisheriger
Reglemente | § 16 | 1) | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. |
| | | 2) | Aufgehoben ist das Beitrags- und Gebührenreglement vom 12. Dezember 1989 mit RRB Nr. 4060. |
| Inkrafttreten | § 17 | 1) | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 1997 in Kraft. |
| | | 2) | Ergänzung § 12 tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft. |
-